

Besondere Bedingungen für die Beförderungen von Sendungen im Rahmen des Verbundes „Terminkurier Austria“.

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage jeder Beförderungsleistung sind diese „Besonderen Bedingungen“, die die gesetzlichen Grundlagen (CMR-Gesetz und österr. HGB, insbesondere § 439a) ergänzen. Mit der Auftragserteilung anerkennt sich der Auftraggeber die Gültigkeit und Verbindlichkeit dieser Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die „Terminkurier Austria“ Organisation ist jederzeit berechtigt, Dritte mit der Durchführung von Transporten zu beauftragen und behält sich das Recht vor, Transportart und –weg so festzulegen, wie es für sinnvoll erachtet wird.

2. Transportgüter

Die Güter, die der „Terminkurier Austria“ Organisation zur Beförderung übergeben werden, müssen durch den Versender so verpackt und geschützt sein, dass sie auf Förderanlagen und Rollbändern befördert werden können und den normalen Transportbeanspruchungen standhalten, ohne selbst beschädigt zu werden oder Menschen oder Gegenständen Schaden zufügen. Standardmäßig werden im System- und Overnightversand keine Lademittel jeglicher Art getauscht.

3. Von der Beförderung ausgeschlossen sind:

Lebende Tiere, Gegenstände von besonderem Wert wie Geld, Münzen, Gold, Edelmetalle, Schmuck, auch Urkunden und Wertzeichen aller Art, Gegenstände und Materialien, die nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere, eigene und fremde Sachen haben können oder die dem schnellen Verderb ausgesetzt sind. Güter und Verpackungen, die nicht den nationalen oder internationalen Rechtsgrundlagen, insbesondere den Gefahrgutvorschriften gekennzeichnet sind. Die „Terminkurier Austria“ Organisation hat das Recht, Sendungen, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, zurück zuweisen oder auf Kosten des Versenders zurückzustellen, auch wenn die Verletzung der Vorschriften erst nach der Übernahme festgestellt wird.

4. Begleitpapiere-Kennzeichnung

Durch Erteilung des Auftrages an die „Terminkurier Austria“ Organisation ernennt der Auftraggeber das Beförderungsunternehmen zu seinem Zollbevollmächtigten alleine zum Zwecke der Zollfreigabe und bevollmächtigt ihn zur Ernennung eines Verzollungsagenten zwecks Durchführung der Verzollung, sofern eine solche erforderlich ist. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einschließlich Zollrecht, Ein- und Ausfuhrbestimmungen und staatliche Regelungen jedes Landes. „Terminkurier Austria“ und der beauftragte Frachtführer übernimmt dem Auftraggeber bzw. Verfügungsberechtigten gegenüber keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Kosten, die durch Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstanden sind.

5. Entgelt

Das Entgelt sämtlicher Leistungen richtet sich nach der veröffentlichten Preisliste (neuer Stand) „Terminkurier Austria“ bzw. den Sondervereinbarungen mit dem Auftragnehmer. Das Volumengewicht wird durch Länge x Breite x Höhe geteilt durch 6000 ermittelt.

Übersteigt das Ergebnis das tatsächliche Gewicht, so werden die Transportkosten auf Grundlage des Volumengewichtes errechnet. Bei Luftfrachtsendungen gilt die Volumengewichtsberechnung Länge x Breite x Höhe geteilt durch 4000. Die Abrechnung von Sonderfahrten basiert auf der schnellsten Verbindung nach „Map & Guide“. Auch wenn der Auftraggeber andere Zahlungsbedingungen angibt (Empfänger bezahlt etc.) haftet er vorrangig für alle Transportkosten und möglicher Extragebühren, ebenso für allfällige Steuern und Zollgebühren.

Alle Preise verstehen sich bei Aufträgen in den Ländern der Europäischen Union zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt nach Auftragsdurchführung, Zahlungsbedingungen; zahlbar netto innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in jeweils banküblicher Höhe, mindestens aber in der Höhe von 5% über der jeweiligen Diskontrate der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer Säumigkeit mit der Begleichung seines Entgeltes sämtliche vorprozessualen Kosten, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen von Rechtsanwälten und Kreditschutzverbänden zu ersetzen. Sonderleistungen, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr und bei der Verzollung, sowie Zusatzleistungen, insbesondere für mehrere Zustellversuche wegen unrichtiger oder unvollständiger Bezeichnung des Adressaten, und Rücksendekosten können von dem jeweiligen Spediteur oder Transportunternehmer auch ohne Rückfrage dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

6. Reklamationen, Haftung, Versicherung

Reklamationen müssen bei äußerlich erkennbaren Verlusten oder Beschädigungen sofort bei Ablieferung des Transportgutes schriftlich erfolgen, äußerlich nicht erkennbare spätestens binnen 7 Tagen nach Ablieferung, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet (CMR Artikel 30).

Eine Schadensersatzleistung des Frachtführers für Schäden durch Lieferfristüberschreitung ist mit der Höhe der Fracht begrenzt (CMR Art. 23-5). Alle weiteren Schadensersatzansprüche, auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Reklamation, Haftung, Versicherung gemäß CMR.

7. Treibstoffkostenzuschlag

Die Verwendung eines Treibstoffkostenzuschlages liegt im Ermessen des jeweils für Sie zuständigen Depots.

8. Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsstand ist der Sitz des Beförderungsunternehmens. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.